

Besondere Nebenbestimmungen MB II Waldbrandschutzriegelsystemen (II.2.6 bis II.2.9)

1. Verwendung von Saat- und Pflanzgut:
 - 1.1 Sie sind verpflichtet, bei Verjüngungsmaßnahmen nach der diesem Zuwendungsbescheid zu Grunde liegenden Förderrichtlinie, nach Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG, in der jeweils gültigen Fassung) erzeugtes Saat- und Pflanzgut standortgerechter Baumarten mit den für das Anbauggebiet geeigneten Herkunft gemäß den Empfehlungen für forstliches Vermehrungsgut für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das bedeutet auch für Saatgut und Wildlinge aus Eigenwerbung, dass dieses Material nachweislich aus zugelassenen Saatgutbeständen oder Plantagen (Stammzertifikat) erworben werden muss.

Bei Einbringung von Sträuchern **und der Verwendung als Misch-oder Begleitbaumart beim Waldumbau** ist gemäß des Erlasses zur Verwendung einheimischer Gehölzarten aus regionalen Herkünften grundsätzlich einheimisches, zertifiziertes und standortgerechtes Pflanzenmaterial aus regionalem, nachweislich herkunftsgesicherten Saatgut zu verwenden. U. a. werden die Zertifizierungssysteme von pro agro Brandenburg und Berlin (Zertifikat: pro agro geprüftes gebietsheimisches Gehölz), vom Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten (Zertifikat: VWW-Regiogehölz) sowie der Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulenerzeugnisse in Bayern, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein (Zertifikat: EAB-Gehölz) gegenwärtig den Mindestanforderungen der Zertifizierung gebietseigener Gehölze (BMEL, 2012) gerecht und bieten sich deshalb als Nachweis an.

- 1.2 Zum Zahlungsantrag ist die Rechnung und zusätzlich der Lieferschein als Herkunftsnachweis oder bei Eigenwerbung ein Stammzertifikat dem Abrechnungsprotokoll als Anlage hinzuzufügen.

Hinweis: Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe, die mit Forstvermehrungsgut (Saat- bzw. Pflanzgut) handeln, müssen nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) angemeldet sein. Die FoVG-Betriebsnummer muss auf den Angeboten, Lieferscheinen und Rechnungen angegeben sein.

- 1.3 Steht Saat- und Pflanzgut der für die Region zugelassenen Herkunft nicht zur Verfügung, kann eine laut Herkunftsempfehlung zugelassene Austauschherkunft verwendet werden.,
- 1.4 In Schutzgebieten (z. B. in NATURA 2000 Gebieten; Naturschutzgebieten, geschützten Biotopen) darf das Vorhaben, insbesondere die Baumartenwahl, dem jeweiligen Schutzziel nicht entgegenstehen.
- 1.5 Eine Karte mit Darstellung der Projektgrenzen und dem Pflanzplan dient der Nachvollziehbarkeit der Verjüngungsplanung und -abrechnung sowie der Durchführung von Folgemaßnahmen (Kultur-, Nachbesserung, Ergänzung). Sie ist Bestandteil des

Zuwendungsbescheides. Die Projektgrenzen sind für den Zweckbindungszeitraum vor Ort dauerhaft zu kennzeichnen.

2. Die Pflanzung ist fachgerecht außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen. Der Zeitraum beginnt in der Regel frühestens Mitte Oktober und endet in der Regel Ende April.

Bei der Pflanzung ist insbesondere auf die Witterung zu achten. Bei Frost, hohen Temperaturen in Verbindung mit geringer Luftfeuchte und starkem Wind sollte nicht gepflanzt werden.

Es wird auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die gute fachliche Praxis verwiesen. Informationen zur Pflanzung können bei der hoheitlich zuständigen Forstdienststelle eingeholt werden.

3. Für Waldbrandriegel mit einer Überschilderung der Verjüngung ist diese Überschilderung mit einem Bestockungsgrad von mindestens 40 v. H. des Hauptbestandes für mindestens zehn Jahre nach Einleitung der Verjüngung zu gewährleisten. Abweichungen bedürfen der besonderen Begründung und sind der Bewilligungsbehörde (BWB) unverzüglich anzuzeigen.
4. Kulturpflegen bis zu fünf Jahren nach Begründung bzw. Jungbestandspflegen im Rahmen Alter sechs bis Oberhöhe der Zielverjüngung von zehn Metern sind dann durchzuführen, wenn diese zur Sicherung der Verjüngung notwendig sind, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass das Überleben von erheblichen Anteilen der Zielbaumarten sowie erwünschter Misch- und Begleitbaumarten durch schädigende Konkurrenzvegetation gefährdet ist bzw. in Frage steht.
 - Eine Kulturpflege beinhaltet die Beseitigung von stark verdämmender Vegetation (in der Regel sind dieses Sandrohr, Brombeere, Adlerfarn) und Begleitwüchsen, wenn diese die Zielbaumarten erheblich beeinträchtigen. Nicht schädigende beigemischte Baumarten sollen möglichst belassen werden.
 - Bei der Jungbestandspflege sind unter Wahrung des Dichtschlusses konkurrierende Begleitbaumarten zu entnehmen, wenn diese das Höhenwachstum der Hauptbaumarten einschränken. Es erfolgt eine Vereinzelnung zu dichter Bestände, die zu Instabilität und schlechter Kronenentwicklung neigen und/oder es erfolgt eine selektive Entnahme von sogenannten Protzen, Wölfen und Zwieseln, soweit diese die qualitativ besten Bäume bedrängen.
 - Reiner Formschnitt ist nicht förderfähig.
 - Nur die tatsächlich gepflegten Flächenanteile sind nach Fertigstellung zur Abrechnung zu bringen.

Die Ausführung darf dem Zweck der zu Grunde liegenden Verjüngungsfläche nicht zuwiderlaufen.

Der Zweck der Zuwendung des Pflegevorhabens ist mit der Ergebnisfeststellung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfüllt.

5. Die Durchführung einer Kulturpflege ist spätestens **14 Tage** nach Abschluss der Maßnahme der BWB schriftlich formlos mit Bezug zum o. g. Geschäftszeichen anzuzeigen. Kann durch verspätete Mitteilung die Realisierung der Pflege nicht mehr geprüft werden, wird die zur Auszahlung beantragte Zuwendung nicht erstattet.
6. Vor Beantragung der Folgemaßnahmen (Kulturpflege und Nachbesserung) ist der Verwendungsnachweis für das Verjüngungsvorhaben (Bezugsantrag) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
7. Soweit im Zuge dieses Vorhaben ein Zaunbau gefördert wird, ist dieser entsprechend der vorkommenden Wildarten wildsicher zu bauen und zu halten. Der Schutz vor Wild muss zweckentsprechend sein.
Der Schutz der Kultur oder Naturverjüngung (NV) gegen Wild hat nach Art des vorkommenden Wildbestandes in erforderlicher und forstfachlicher Art zu erfolgen.

Folgende Höhen gelten als üblich:

- rehwild-/damwild-/hasensicher - Zaunhöhe 1,60 m
- rotwild-/muffel-/hasensicher - Zaunhöhe 2,00 m

Ein hasensicherer Zaun ist im unteren Bereich (unteren 50 cm) des Zaunes durchschlupfsicher. Ab einer zusammenhängenden Zaunfläche von fünf Hektar ist i. d. R. ein Zwischenzaun zu ziehen.

Der Zaun ist nach Zweckerfüllung (i. d. R. nach acht Jahren) wieder abzubauen. Die Markierung der Außengrenzen ist für die Dauer der Zweckbindung zu gewährleisten (Eckpfähle belassen).

Sie sind verpflichtet, die angelegte Verjüngung gegen Wildschaden (Verbiss, Fegen, Ausgraben o. ä.) zu schützen. Sollte der Verwendungszweck durch Wildschaden nicht erreicht werden, kann die BWB die Zuwendung widerrufen oder Auflagen zum Schutz, insbesondere die Errichtung eines Wildschutzzaunes, erlassen.

8. Nachbesserungen der Kultur infolge von Wildschäden sind nicht förderfähig.
9. Für die Erstellung von Standortgutachten wird das Verfahren: „Festlegung von Mindestanforderungen für die Erstellung von Standortgutachten“ als verbindlich erklärt (wird ggf. beigelegt).
10. Folgende Anforderungen hat eine gesicherte Kultur zu erfüllen:

Die Verjüngungsfläche hat im achten Standjahr gleichmäßig geschlossen bzw. gleichmäßig locker geschlossen zu sein und soll eine Mindesthöhe von zwei Metern erreicht haben. Der Zeitraum kann in begründeten Ausnahmefällen angemessen erhöht werden.

a.) Saat/Pflanzung:

Im achten Standjahr der Kultur müssen mindestens 66 Prozent der geförderten Pflanzenanzahlen auf der Fläche vorhanden sein und diese einen Flächenanteil von mindestens 70 Prozent der ursprünglich geförderten Fläche einnehmen. Als gesicherte Kultur einer Saat gelten i. V. m. der Verteilung die Mindestpflanzanzahlen der Baumart je Hektar bei Pflanzung entsprechend.

Die Pflanzenverteilung muss im Wesentlichen gleichmäßig sein (entspricht Bestandesschluss von 0,7). Einzelne zusammenhängende Blößen bis 0,1 Hektar können toleriert werden.

11. Schutz- und Wundstreifenstreifensysteme schirmen Objekte ab, von denen eine besondere Waldbrandgefahr ausgeht (munitionsbelastete Flächen oder Bahnlinien u. ä.). Der Inhalt zur Anlage und Unterhaltung von Schutzstreifen gem. II.2.6 Absatz 3 der Richtlinie ist vorher mit der unteren Forstbehörde abzustimmen und Grundlage der Umsetzung. Die Etablierung von brandhemmender Laubholzverjüngung hat grundsätzlich Vorrang vor Schaffung baumfreier Streifen.
12. Die Förderung von Verjüngungsvorhaben erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die nach Nummer I.2 begünstigten Waldflächen innerhalb von **12 Jahren** (nach dem zuletzt geförderten Vorhaben, **Zweckbindungsfrist**) nicht dem Verwendungszweck entsprechend ordnungsgemäß verwendet bzw. behandelt werden. Dazu zählt auch die für die eingebrachte Baumart nötige Lichtsteuerung im Oberbestand, der i.d.R. nach 10 Jahren beräumt wird. Der Bestockungsgrad des Oberstandes darf nach Kulturbegründung nicht mehr über 80 v. H steigen. Sofern durch Unterlassung ordnungsgemäßer Behandlung ein Teil oder die Gesamtheit der Kultur untergegangen ist, so ist das das Verschulden des Zuwendungsempfängers.
13. Als Anlage zum Zahlungsantrag i. V. m. dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin in der Bewilligungsbehörde einzureichen:
 - Eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen mit den als Anlage beigefügten Rechnungen -Inhalt und Form gemäß § 14 UStG. Lieferscheine brauchen dem Verwendungsnachweis nicht beigefügt werden, wenn die Rechnungen alle Angaben lt. § 14 Forstvermehrungsgutgesetz i. V. m. § 4 Absatz 1 Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV) enthalten. Die Rechnungen sollen ein dem Förderprojekt zuordenbares Merkmal haben.
 - Zahlungsbelege in Form von Kontoauszügen (keine Umsatzlisten; die Anerkennung von Quittungen über Barzahlungen erfolgt nur im begründeten Ausnahmefall max. in Höhe von 500 Euro.).
 - Bei abweichender Realisierung des Vorhabens in Bezug auf die Flächengröße ist dies auf einer Karte darzustellen und dem Zahlungsantrag hinzuzufügen.
 - Foto(s) von der aufgestellten Erläuterungstafel ab 50.000 Euro Gesamtkosten (gemäß Verpflichtung zur Information und Sichtbarkeit).
 - Ein Bildschirmabdruck(Screenshot) der Veröffentlichung auf der eigenen Website gemäß Verpflichtung zur Information und Sichtbarkeit, wenn die Website gewerblich genutzt wird.

- Vergabeunterlagen bei öffentlichen Antragstellenden
 - Mindestens drei Angebote, wenn diese noch nicht der Bewilligungsbehörde vorliegen.
 - Angebotsübersicht, wenn nur drei Angebote einzuholen waren.
14. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Kompensation (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandelungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung) besteht. Dies gilt auch, wenn das Vorhaben als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen eines Flächenausgleichskontos vorgesehen, bereits dort eingestellt bzw. nachträglich dafür verwendet werden soll. Von einer Zuwendung ausgeschlossen sind Flächen, die dem Eigentümer nach § 3 (Abätze 12 bis 14) des Ausgleichleistungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung unentgeltlich übertragen wurden.